



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über bauliche Anforderungen für Einrichtungen nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (Saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsmindestbauverordnung)

Im Allgemeinen:

Im Grundsatz werden die in dem vorliegenden Entwurf einer Verordnung über bauliche Anforderungen für Einrichtungen nach dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz getroffenen Regelungen von der Arbeitskammer begrüßt. Durch eine zeitnahe Umsetzung wird dadurch auf Landesebene Rechtssicherheit für die einheitliche räumliche Ausgestaltung stationärer Einrichtungen geschaffen.

Anzuerkennen ist die den Regelungen der Verordnung zugrunde liegende Zielsetzung, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohnern von stationären Einrichtungen nach § 1a Saarländisches Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz (HeimG SL) vor Beeinträchtigungen zu schützen, ihre Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbstverantwortung zu wahren und die Qualität des Wohnens zu sichern. Einige im Entwurf der Verordnung beschriebenen Regelungen entsprechen jedoch nicht den heutigen und künftigen Anforderungen zur Sicherstellung einer professionell hochwertigen pflegerischen Versorgung.

Im Besonderen:

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungen detailliert Stellung und regen an, die hier aufgeführten Änderungen in die Verordnung aufzunehmen bzw. die Verordnung entsprechend anzupassen:

Zu § 1:

- Im § 1 wird unter Bezugnahme auf das saarländische Wohn-, Betreuungs- und Pflegegesetz der Anwendungsbereich der Verordnung festgelegt. Hier sind auch Einrichtungen im Sinne des **§ 1a Absatz 3 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung mit aufzunehmen.**
- Im § 1 Abs. 4 Satz 2 soll ergänzt werden: „*Handläufe müssen an beiden Seiten der Flure **und Treppen** angebracht sein.*“

Zu § 2:

- Im § 2 Abs. 2 werden die Wohnflächen für Einzelzimmer auf 14 qm und für Doppelzimmer auf 20 qm erhöht. Diese Vorgaben sind aus pflegerischer Sicht nicht ausreichend. Aufgrund der zunehmenden Multimorbidität der Bewohnerinnen und Bewohner sowie dem Einsatz von Pflegehilfsmitteln (Rollatoren, Rollstühle, Patientenhilfen ect.) sind in den Zimmern größere Rangierflächen erforderlich. Aus Sicht der Arbeitskammer sind Mindestgrößen von **16 qm für Einzelzimmer und 24 qm für Doppelzimmer** erforderlich.
- Im § 2 Abs. 5 Satz 3 soll ergänzt werden: „*In jedem Hospiz soll mindestens ein separates Gästezimmer je 6 Plätzen vorgehalten werden.*“
- Im § 2 ist zusätzlich aufzunehmen: In jeder Einrichtung mit Doppelzimmer, muss **ein Abschiedsraum** vorgehalten werden, um den Angehörigen sowie den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern eine würdevollen Abschied zu ermöglichen.
- Zusätzlich sind im Sinne der individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner Möglichkeiten der Selbstregulierung von Beleuchtung und Temperatur festzuschreiben. Zumindest in den Einzelzimmern sollte dies möglich sein, da gerade im Alter die Bedürfnisse von Einzelpersonen stark voneinander abweichen.

Zu § 3:

- Im § 3 Abs. 1 Satz 1 soll ergänzt werden: *Jedes Bewohnerzimmer muss einen direkten Zugang oder einen Zugang über einen Vorraum zu einem Sanitär-raum haben, der mindestens mit einer Dusche, einer Toilette und einem Waschtisch ausgestattet ist und den Anforderungen der **DIN 18040-2 entspricht.***
- Im § 3 Abs. 2 sind folgende Begriffe zu ergänzen: „... für je **bis zu 60** Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden sein.“ Somit ist sichergestellt, dass auch bei geringerer Zahl an Bewohnerinnen und Bewohnern ein Pflegebad vorhanden ist.

Zu § 4:

- Die in Abs. 2 festgelegte Fläche je Bewohner von 1,5 qm widerspricht der eingangs formulierten Zielsetzung, den Bewohnerinnen und Bewohnern ein Höchstmaß an Mobilität zu ermöglichen. Die Arbeitskammer regt an, diesen Absatz wie folgt zu ändern:
„Die Gesamtfläche der Gemeinschaftsräume muss mindestens 20 qm haben. Die Summe der Gesamtfläche darf 3 qm je Bewohnerin und Bewohner nicht unterschreiten.“
Begründung: Der Arbeitskammer erschließt sich nicht, warum das Land hier so weit hinter den Vorgaben der anderen, auch angrenzenden Bundesländer

steht. In der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTGDVO) des Bundeslandes Rheinland-Pfalz ist beispielsweise in **§ 6 Gemeinschaftliche Wohnflächen, sonstige Nutzräume und Wege** im zweiten Absatz ebenfalls eine Mindestfläche von 3 qm pro Bewohnerin und Bewohner vorgegeben.

- Im § 4 Abs. 4 merkt die Arbeitskammer kritisch an, dass eine Verwendung von Gemeinschaftsräumen nach Absatz 1 des Verordnungsentwurfs die Gefahr birgt, dass Gemeinschaftsräume **regelmäßig zweckentfremdet** werden und damit nicht mehr z. B. der Kommunikation und sozialen Begegnung der Bewohner und Gäste zur Verfügung stehen. Hier ist eine Nachbesserung erforderlich.

Zu § 5:

- Im § 5 Abs. 2 weist die Arbeitskammer darauf hin, dass das Nichterrichten von Rufanlagen und Telekommunikationsanschlüssen nach § 7 Nummer 5 eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Absatz 2 Nummer 4 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes darstellt. Aus diesem Grund muss aus Sicht der Arbeitskammer ein Telekommunikationsanschluss verpflichtend sein. Entsprechend ist im § 5 Abs. 2 der Begriff „*sollen*“ durch den Begriff „*müssen*“ zu ersetzen.

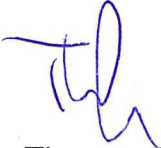
Zu § 6:

- Es ist aus Sicht der Arbeitskammer nicht zu akzeptieren, dass Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung nicht unter den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist sowohl von der EU als auch von Deutschland seit dem 26.03.2009 als geltendes Recht zu beachten. Darin wird ein Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe, grundsätzlichen Wahlmöglichkeiten und effektivem Rechtsschutz von Menschen mit Behinderungen gefordert. Der Ausschluss dieser Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung ist eine Diskriminierung im Sinne der UN-BRK.

Zu § 8:

- Zu guter Letzt stellt die Arbeitskammer des Saarlandes die Frage, ob in § 8 zu Übergangsregelungen und Befreiung nicht engere Grenzen möglich wären. Nach Absatz 1 gilt eine Angleichungsfrist von zehn Jahren. Aus unserer Sicht könnte diese auch auf 5 Jahre verkürzt werden.
- Ebenso ist für den Absatz 2 zu prüfen und festzulegen, welche Instanz nach welcher Maßgabe entscheidet, ob eine Baumaßnahme für den Träger wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die Arbeitskammer des Saarlandes fordert daher eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfes unter Berücksichtigung ihrer Ausführungen.



Thomas Otto

Hauptgeschäftsführer